

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/8288, 20/8651, 20/8819 Nr. 6, 20/10414 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes

Bericht der Abgeordneten Florian Oßner, Metin Hakverdi, Dr. Paula Piechotta, Frank Schäffler, Marcus Bühl und Victor Perli

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, zukunftsgerichtete, zügige und an den verkehrlichen Erfordernissen ausgerichtete Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur mit dem Ziel einer Steigerung der Leistungsfähigkeit und Verfügbarkeit zu ermöglichen, ohne gleichzeitig auf eine reine Nutzerfinanzierung und damit überproportional hohe Nutzerentgelte setzen zu müssen. Dies soll mit der Schaffung zusätzlicher Finanzierungsoptionen im Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) erreicht werden.

Darüber hinaus hat der Verkehrsausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Eine ergänzende Regelung zum Verfahren des Nachweises der Wirtschaftlichkeit bei Maßnahmen, die der Erhöhung der Netzresilienz bei einem Vorhaben des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege dienen.
- Eine ergänzende Klarstellung, dass bestimmte Serviceeinrichtungen (zur Abstellung, Bereitstellung, Zugbildung und Umschlag) zu den Schienenwegen im Sinne des BSWAG zählen.
- Eine Reduzierung der Voraussetzungen der Finanzierungsoption in § 11a Absatz 5 des Gesetzentwurfs
- Eine ergänzende Regelung zur vorrangigen Mittelverwendung inkl. Nachweispflicht hinsichtlich Hochleistungskorridoren.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Verkehrsausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Höhe der Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand hängt davon ab, ob und in welchem Umfang der Bund von den Finanzierungsoptionen dieses Entwurfs Gebrauch machen wird.

Die Deutsche Bahn AG hat einen weitergehenden Investitionsbedarf in Höhe von rund 45 Mrd. Euro bis zum Jahr 2027; davon entfallen bis zum Jahr 2027 nach groben Schätzungen rund 7,5 Mrd. Euro zzgl. weiterer noch nicht bezifferbarer Finanzierungsbedarfe auf die neu geschaffenen Finanzierungsoptionen im BSWAG.

Haushaltsjahr	
2024	rd. 2,2 Mrd. Euro
2025	rd. 1,5 Mrd. Euro
2026	rd. 1,6 Mrd. Euro
2027	rd. 2,2 Mrd. Euro
Summe	rd. 7,5 Mrd. Euro

Es handelt sich um grobe Schätzungen, die auf theoretischen Prämissen beruhen und nicht abschließend sind.

Die in diesem Entwurf angelegten und in das Ermessen des Bundes gelegten zusätzlichen Finanzierungsoptionen schaffen kein Präjudiz dafür, ob und in welchem Umfang Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln ist ausschließlich Gegenstand des Haushaltsaufstellungsverfahrens. Die Anwendbarkeit der fakultativen Finanzierungstatbestände steht damit unter der Bedingung, dass Haushaltsmittel entsprechend zur Verfügung stehen.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Sollte der Bund von den neu geschaffenen Finanzierungsoptionen Gebrauch machen, sind Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Eisenbahnen des Bundes zu schließen. Hierfür könnte den Eisenbahnen des Bundes ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 260.800 Euro entstehen. Die Mittelzuflüsse an die Eisenbahnen des Bundes werden die Erfüllungsaufwände deutlich übersteigen. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ändert sich nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es ist möglich, dass Informationspflichten durch die zu schließenden Vereinbarungen mit den Eisenbahnen des Bundes eingeführt werden. Die sich daraus ergebenden Bürokratiekosten sind jedoch nicht der vorliegenden Gesetzesänderung zuzuschreiben, da sie nicht unmittelbar aus dieser resultieren.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung auf Bundesebene entsteht ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 451.200 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung ändert sich nicht. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen. Es entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben für Sach- und Personalmittel.

Weitere Kosten

Mit nachgelagerten gerichtlichen Verfahren in einem signifikanten Umfang ist nicht zu rechnen. Kosten für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Verkehrsausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 21. Februar 2024

Der Haushaltsausschuss**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

Florian Obner

Berichterstatter

Metin Hakverdi

Berichterstatter

Dr. Paula Piechotta

Berichterstatterin

Frank Schäffler

Berichterstatter

Marcus Bühl

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

